

Amtliche Abkürzung: SchuVO

Ausfertigungsdatum: 09.11.2009

Gültig ab: 18.11.2009

Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:



Fundstelle: Nds. GVBl. 2009, 431

Gliederungs-Nr: 28200

**Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten
(SchuVO)
Vom 9. November 2009**

Zum 03.09.2018 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 6, 7 und Anlage geändert, § 4 aufgehoben durch Verordnung vom 29.05.2013 (Nds. GVBl. S. 132)

Aufgrund des § 49 Abs. 3 und des § 50 Abs. 5 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 345) wird verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für

1. die festgesetzten Wasserschutzgebiete (§ 51 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG) und
2. die als Wasserschutzgebiete vorgesehenen Gebiete, für die vorläufige Anordnungen festgesetzt worden sind (§ 52 Abs. 2 WHG), für die Dauer der vorläufigen Anordnung.

**§ 2
Nutzungsbeschränkungen**

(1) Unbeschadet weitergehender Regelungen in örtlichen Wasserschutzgebietsverordnungen oder vorläufigen Anordnungen sind die in der Anlage aufgeführten Nutzungen in der Schutzzone I verboten und unterliegen in den Schutzzonen II (engere Schutzzone), III, III A und III B (weitere Schutzzone) den Beschränkungen nach der **Anlage**.

(2) Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach Absatz 1 gelten nicht für Nutzungen aufgrund einer mit Zustimmung der Wasserbehörde geschlossenen Vereinbarung über Einschränkungen bei der Bodenbewirtschaftung im Rahmen einer Kooperation nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten.

(3) Genehmigungsvorbehalte und Nutzungsbeschränkungen aufgrund anderer Gesetze und Verordnungen, insbesondere der Klärschlammverordnung (AbfKlärV), der Düngeverordnung (DüV) und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, bleiben unberührt.

**§ 3
Aufzeichnungen**

¹ Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, ist verpflichtet, bezogen auf einen Schlag oder eine Bewirtschaftungseinheit die Stickstoff- und die Phosphorzufuhr (P₂ O₅), den nach § 3 Abs. 3 DüV ermittelten Nährstoffgehalt des Bodens und die Ertragserwartung aufzuzeichnen. ² Die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sind mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren.

§ 4
- aufgehoben -

§ 5
Anforderungen an die Düngung

(1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen in einem Wasserschutzgebiet bewirtschaftet, ist verpflichtet, die Düngung dieser Flächen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf und der Nährstoffversorgung auszurichten.

(2) ¹ Auf landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Nutzflächen in einem Wasserschutzgebiet darf die Stickstoffzufuhr den Düngebedarf des betreffenden Düngejahres nicht überschreiten. ² Die Düngeempfehlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist bei der Bemessung des Düngebedarfs zu beachten. ³ Auf hoch und sehr hoch mit Phosphor (P₂O₅) versorgten Böden ist die jährliche Nährstoffzufuhr für den zu düngenden Pflanzenbestand mit Phosphor (P₂O₅) auf die durchschnittliche Nährstoffabfuhr mit Ernteprodukten zu begrenzen.

§ 6
Kontrolle

(1) Auf Verlangen der Wasserbehörde hat die oder der nach § 3 Verpflichtete Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 3 dieser Verordnung und nach Artikel 67 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 309 S. 1) zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

(2) Die Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch N_{min}-Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 133 Abs. 2 Nr. 1 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot oder einer Beschränkung nach § 2 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 3 Satz 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt,
3. entgegen § 3 Satz 2 Aufzeichnungen nicht mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt,
4. einer landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzfläche Stickstoff oder Phosphor entgegen § 5 zuführt oder
5. entgegen § 6 Abs. 1 Einsicht in die Aufzeichnungen nicht gewährt oder Aufzeichnungen nicht oder nicht unverzüglich vorlegt.

§ 8
Übergangsregelung

Bestehende Genehmigungen bleiben von den Beschränkungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9
Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten vom 24. Mai 1995 (Nds. GVBl. S. 133) außer Kraft.

Hannover, den 9. November 2009

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz**

S a n d e r
Minister

Anlage

(zu § 2 Abs. 1)

Nutzungen	Schutzzone II (Engere Schutzzone)	Schutzzonen III, III A und III B (Weitere Schutzzone)
1. Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung		
a) Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	Verbot	Verbot
b) Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	Verbot	Genehmigungsvorbehalt
2. Grünlanderneuerung, ausgenommen umbruchlose Verfahren	Genehmigungsvorbehalt	Genehmigungsvorbehalt
3. Brachen ohne gezielte Begrünung	Verbot	Verbot
4. Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Januar	Verbot	Verbot
Ausnahme: Umbruch mit nachfolgendem Anbau von Winterraps		
5. Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen		
a) zur Änderung der Nutzungsart	Verbot	Verbot
b) zu sonstigen Zwecken, wenn der Kahlschlag 0,5 ha überschreitet	Genehmigungsvorbehalt	Genehmigungsvorbehalt
6. Zufuhr von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher	Verbot	Verbot

Herkunft pro Jahr auf
landwirtschaftlichen oder
erwerbsgärtnerischen
Nutzflächen

7. Aufbringen von Gülle,
Jauche, Silosickersaft,
Gärresten und Geflügelkot
sowie von gütegesicherten
Grünabfall- und
Bioabfallkomposten und
Abfällen aus der Herstellung
oder Verarbeitung
landwirtschaftlicher
Erzeugnisse mit einem
wesentlichen Gehalt an
verfügbarem Stickstoff im
Sinne des § 2 Nr. 11 DüV
auf
- a) Grünland Verbot Verbot in der Zeit vom 1.
Oktober bis zum Ablauf
des 31. Januar
- b) landwirtschaftlich oder Verbot Verbot in der Zeit von der
erwerbsgärtnerisch
genutzte Flächen Ernte der letzten
Hauptfrucht bis zum
Ablauf des 31. Januar des
Folgejahres. Der Zeitraum
verlängert sich bei einer
Frühjahrsbestellung um
einen Monat.
- Der Verbotszeitraum
beginnt erst am 16.
September, wenn nach
der Ernte der letzten
Hauptfrucht eine
Zwischenfrucht oder
Winterraps angebaut
wird.
- c) forstwirtschaftliche Verbot Verbot
Nutzflächen
8. Aufbringen von Klärschlamm Verbot Genehmigungsvorbehalt
im Sinne des § 2 Abs. 2
AbfKlärV bis zum Ablauf des 31.
Dezember 2010,
Verbot ab dem 1. Januar
2011
9. Ausbringen von Abfällen aus Verbot Verbot
der Herstellung und
Verarbeitung
nichtlandwirtschaftlicher
Erzeugnisse und von nicht
gütegesicherten Grünabfall-
und Bioabfallkomposten auf
landwirtschaftliche,
erwerbsgärtnerische oder
forstwirtschaftliche
Nutzflächen

- | | | | |
|-----|---|-----------------------|--|
| 10. | Bau und Betrieb von Erdbecken zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern | Verbot | Verbot |
| 11. | Gewinnung von Bodenschätzen mit Freilegung des Grundwassers | Verbot | in der Schutzzone III A: Verbot,
in der Schutzzone III B: Genehmigungsvorbehalt |
| 12. | Erdwärmenutzung | | |
| | a) oberhalb eines Grundwasserleiters | Genehmigungsvorbehalt | |
| | b) mit Erschließung eines Grundwasserleiters | Verbot | Genehmigungsvorbehalt |
| 13. | Errichten und Erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas | Verbot | Verbot |